

Beschluss der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag

## **Leihmutterschaft aus Nächstenliebe auch in Deutschland ermöglichen**

Als Fraktion der Freien Demokraten stehen wir an der Seite derjenigen, die sich sehnsüchtig ein Kind wünschen.

In Deutschland sind etwa ein Viertel der kinderlosen Frauen und Männer im Alter zwischen 20 und 50 Jahren ungewollt kinderlos. Einigen Betroffenen könnte bei der Verwirklichung ihres Kinderwunsches durch eine Leihmutterschaft geholfen werden. Die Entwicklung und das Wohl eines Kindes hängen weder von der Konstellation des Zusammenlebens noch von der Art der Zeugung ab. Dementsprechend haben auch alle Studien zur Leihmutterschaft belegt, dass die Kinder keine Nachteile in ihrer Entwicklung haben.

Wenn etwa eine junge Frau sich mit ihrem Partner Kinder wünscht, aber nach einer Gebärmutterhalskreberkrankung selbst keine Kinder mehr austragen kann, verbietet das deutsche Recht der Schwester, die ihr gerne helfen möchte, dies derzeit. Auch homosexuelle Paare und Alleinstehende, die sich ihren Kinderwunsch erfüllen möchten, drängen wir – sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen - derzeit in das Ausland. Die Frauen, die als Leihmütter fungieren, handeln in manchen Ländern teilweise aus wirtschaftlicher Not heraus und die medizinischen Bedingungen gerade auch in der Nachsorge nach der Entbindung sind oft nicht mit hiesigen medizinischen Standards zu vergleichen. Auch die rechtlichen Konstellationen, in die die Kinder hineingeboren werden, sind oft kompliziert und unsicher. Gleichzeitig gibt es Länder mit hohen medizinischen und rechtlichen Standards für Leihmütter sowie einer klaren Festlegung der Elternschaft, die regelmäßig auch von deutschen Gerichten anerkannt wird. Der Gesetzgeber verschließt vor der Tatsache, dass Leihmutterschaft bereits gesellschaftliche Realität ist, jedoch bisher die Augen.

Für uns als Fraktion der Freien Demokraten steht fest: Sowohl Kinder als auch ihre Geburtsmütter verdienen beste medizinische Bedingungen. Keine Frau darf aus finanzieller Not heraus eine Leihmutterschaft übernehmen müssen. Zugleich bleibt vielen Paaren, die den oft sechststelligen Betrag für eine Leihmutterschaft in Ländern mit hohen Standards nicht schultern können, der Kinderwunsch durch ein pauschales Verbot der Leihmutterschaft im Inland verwehrt.

Wir sind der Auffassung: Wenn Betroffene auf anderem Weg kein Kind bekommen können, ihnen durch Leihmutterschaft geholfen werden kann und die Leihmutter rein aus Nächstenliebe heraus selbstbestimmt helfen möchte, hat der Staat kein Recht, dieses Glück zu verhindern. Gleichzeitig ist für uns aber auch selbstverständlich, dass die Ausnutzung von Notlagen verhindert werden und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen muss.

Wir wollen nichtkommerzielle Leihmutterschaft daher in Deutschland wie bereits auch in vielen anderen europäischen Staaten erlauben und zugleich an strenge Auflagen knüpfen.

Dass derzeit zwar auf der einen Seite die Lebendspende eines Organs zum Zwecke der Übertragung auf Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder andere Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen, zulässig ist, es auf der anderen Seite aber nicht gestattet ist, für solche besonders nahestehenden Personen ein Kind auszutragen, ist ein nicht zu erklärender Wertungswiderspruch. Jedenfalls für diesen Personenkreis muss die Möglichkeit zur Übernahme einer altruistischen Leihmutterschaft eröffnet werden.

Das Bestreben, die Übernahme einer Leihmutterschaft aus reiner Nächstenliebe heraus zu ermöglichen, schließt eine Vergütung der Leihmutter für das Austragen des Kindes aus. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Leihmutter tatsächlich entstehende Kosten oder Einkommensnachteile, wie etwa Fahrtkosten zu Ärzten, Kosten für Untersuchungen, eine Versicherung auch für Spätfolgen der Schwangerschaft oder auch Verdienstauffälle etwa in Zeiten des Mutterschutzes, nicht ersetzt werden dürfen.

Damit sichergestellt ist, dass sich alle Beteiligten über die Tragweite ihrer Entscheidung im Klaren sind und die rechtlichen Verhältnisse klar geordnet sind, ist zu fordern, dass die Wunscheltern und die Leihmutter bereits vor der Befruchtung der Eizelle eine schriftliche und notariell beurkundete Elternschaftsvereinbarung abgeschlossen haben müssen.

Um die Gesundheit der Frauen zu schützen und medizinische Risiken während einer Schwangerschaft auch für das Kind zu verhindern, sollen Frauen, bei denen absehbar eine Risikoschwangerschaft entstehen wird, nicht als Leihmutter fungieren dürfen. Damit sichergestellt ist, dass die Leihmutter sich der Bedeutung ihrer Entscheidung bewusst ist, soll außerdem Voraussetzung sein, dass sie bereits mindestens ein Kind geboren hat.

Um zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen für eine altruistische Leihmutterschaft erfüllt sind, soll das Familiengericht diese stets vor Vollzug genehmigen und hierbei insbesondere auch die Nichtkommerzialität der Leihmutterschaft überprüfen müssen. Schon von Verfassung wegen muss die Geburtsmutter das Recht haben, sich während der Schwangerschaft und binnen kurzer Frist nach der Geburt von der Vereinbarung zu lösen.



Die Legalisierung der altruistischen Leihmutterschaft ist zwingend mit der Schaffung eines flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Beratungsangebots zu flankieren.

Es ist an der Zeit, dass der Gesetzgeber endlich den Mut aufbringt und ermöglicht, was gesellschaftlich längst akzeptiert ist. In Umfragen spricht sich regelmäßig eine Mehrheit der Befragten für eine Legalisierung der altruistischen Leihmutterschaft in Deutschland aus. Mit der Legalisierung altruistischer Leihmutterschaft in Deutschland wäre letztlich allen gedient: den Wunschkindern, die in klare Verhältnisse hineingeboren werden, den Wunscheltern und den Leihmüttern, die selbstbestimmt helfen dürfen.

Ansprechpartner:  
Katrin Helling-Plahr, Mitglied im Ausschuss für Gesundheit  
Telefon: 030 227 - 74285 – E-Mail: [katrin.helling-plahr@bundestag.de](mailto:katrin.helling-plahr@bundestag.de)